

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das zum 1.11.2008 in Kraft trat, wurde auch die Gründung der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) möglich. Dadurch soll die Attraktivität der Unternehmensgründung in Deutschland – insbesondere gegenüber der englischen Limited – gesteigert werden. Das **GmbH-Gesetz** erfährt durch das MoMiG die **grundlegendste Änderung** seiner Geschichte.

Gesetzgebungsverfahren

Durch das MoMiG soll die Gründung von Unternehmen erleichtert und beschleunigt werden. Grundsätzlich verfolgt der Gesetzgeber damit eine **Deregulierung** und **Vereinfachung des Kapitalmarktrechts**. Dem Wettbewerbsnachteil einer deutschen GmbH, etwa gegenüber der englischen Limited, in puncto Schnelligkeit der Gesellschaftsgründung, Höhe der Kapitalausstattung etc., soll entgegengewirkt werden. Zudem wird durch die Neuregelung auch den Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit der GmbH entgegengewirkt. Das MoMiG in der jetzt geltenden Fassung wurde am 26.6.2008 vom Bundestag und am 19.9.2008 vom Bundesrat verabschiedet. Die Regelungen traten nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (28.10.2008) am 1.11.2008 in Kraft.

Firmierung und Rechtsqualität

Die UG (haftungsbeschränkt) ist **keine eigene Rechtsform**, sondern lediglich eine **Variante der GmbH**. Die Gründung kann ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital (bei der GmbH 25.000 Euro) erfolgen, § 5 a GmbH-Gesetz. Die Gesellschaft muss die Bezeichnung Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) tragen. Eine andere Bezeichnung (z.B. Mini-GmbH oder Ein-Euro-GmbH) ist nicht gestattet. Auch die Abkürzung, Abwandlung oder das Weglassen des Zusatzes (haftungsbeschränkt) ist nicht zulässig. Ein Verstoß gegen die Firmierung kann zur Folge haben, dass die persönliche Haftung der handelnden Personen, die bei der GmbH grundsätzlich ausgeschlossen ist, wieder greift. Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine leichter zu gründende **Einstiegsvariante der GmbH**. Es liegt jedoch keine eigene Rechtsform vor und die grundlegenden Vorschriften der GmbH, z.B. die gesetzlichen Pflichten, gelten auch hier.

Gesetzliche Rücklagenverpflichtung

Der Gesetzgeber hat die UG (haftungsbeschränkt) durch die Regelung des § 5 a Abs. 3 GmbH-Gesetz mit einer **Rücklagenverpflichtung** versehen: „In der Bilanz des nach §§ 242, 264 HGB auszustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.“ Damit soll erreicht werden, dass auch die mit geringem Stammkapital gründbare UG (haftungsbeschränkt) in einigen Jahren eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht. Wird gegen diese Rücklagenverpflichtung verstoßen, ist die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 256 Aktiengesetz nichtig und damit auch der Gewinnverwendungsbeschluss nach § 253 Aktiengesetz. Erfolgt also bereits Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter, entstehen durch den Verstoß der Rücklagenbildung Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschafter.

Die Pflicht zur Rücklagenbildung ist weder zeitlich noch der Höhe nach begrenzt. Auch wenn das Mindest-

stammkapital einer GmbH von 25.000 Euro erreicht ist, besteht grundsätzlich weiterhin die Pflicht zur Rücklagenbildung. Erhöht die UG (haftungsbeschränkt) jedoch ihr Stammkapital, sodass das Mindeststammkapital einer GmbH nach § 5 Abs. 1 GmbH-Gesetz erreicht ist (in der Regel also 25.000 Euro), ist sie von der Rücklagenverpflichtung befreit. Durch die Stammkapitalerhöhung kommt es allerdings nicht automatisch zur Umfirmierung in eine GmbH. Dazu ist die Eintragung der Umfirmierung im Handelsregister erforderlich.

Stammkapital

Ein **gesetzliches Mindeststammkapital** ist nicht vorgeschrieben. Die Gründung ist somit theoretisch mit einem Stammkapital zwischen einem und 24.999 Euro denkbar. Eine **Sachgründung**, wie z.B. bei der GmbH, ist hingegen **nicht möglich**. Auch ist die Umwandlung in eine UG (haftungsbeschränkt) kaum denkbar. Vorstellbar wäre lediglich ein „Down-Stream-Merger“, also die Verschmelzung einer Mutter-GmbH mit einer Tochter UG (haftungsbeschränkt). Jeder Geschäftsanteil muss auf mindestens einen Euro lauten. Grundsätzlich können die Gesellschafter individuell die jeweilige Höhe ihrer Geschäftsanteile bestimmen.

Musterprotokoll

Der Gesetzgeber hat an der notariellen Beurkundungspflicht bei der Gründung der UG (haftungsbeschränkt) festgehalten. Erleichterungen wurden durch die Musterprotokolle, die auch bei einer GmbH anwendbar sind, geschaffen. Die Musterprotokolle wurden als Anlage zum GmbH-Gesetz aufgenommen.

Zwei Fälle denkbar: die Gründung einer **Einpersonengesellschaft** oder einer **Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern** und einem Geschäftsführer. In die Protokolle sind die Firma und ihr Sitz sowie der Gegenstand des Unternehmens und das Stammkapital aufzunehmen. Außerdem wird der Geschäftsführer benannt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Im Musterprotokoll werden Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Formular zusammengefasst.

Die Verwendung der Musterprotokolle ist allerdings nur bei diesen beiden Varianten möglich. Abweichungen, etwa wenn vier Gesellschafter eine UG (haftungsbeschränkt) gründen, führen dazu, dass die Musterprotokolle nicht verwendet werden können. Stattdessen ist ein individuelles Vertragswerk erforderlich. In den Protokollen ist zudem festgehalten, dass die neugegründete UG (haftungsbeschränkt) die mit der Gründung verbundenen Kosten bis maximal 300 Euro übernimmt. Übernimmt sie auch darüber hinausgehende Kosten, führt das in der Regel bereits zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Finanzierung

Ein zentraler Aspekt bei einer Unternehmensgründung ist neben den rechtlichen Vorgaben immer auch die Finanzierungsfrage. Durch die gesetzlichen Regeln zur UG (haftungsbeschränkt) wird die Gründung vereinfacht und die formal erforderliche Kapitalausstattung erheblich gesenkt. So wird eine UG (haftungsbeschränkt) in der Regel wesentlich mehr Kapital zum Geschäftsbetrieb benötigen als durch Stammkapital in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Die weitaus wichtigste Form der Finanzierung — nach der Eigenkapitalausstattung durch die Gründer — ist die **Kreditfinanzierung** durch eine Bank. Sie dürfte bei der UG (haftungsbeschränkt) **schwierig** sein. Der Grund liegt insbesondere in der Risikobewertung durch die Banken, da dem Kreditkapital nur ein minimaler Kapitaleinsatz der Gründer gegenübersteht. Sicherheiten aus dem Vermögen der UG (haftungsbeschränkt) fehlen in der Regel, weshalb die Banken ohne entsprechende Sicherheiten kaum Kapital gewähren werden. Es muss also damit gerechnet werden, dass Bankkredite nur zu bekommen sind, wenn die Gesellschafter Sicherheiten beibringen oder persönlich für den Kredit bürgen.

Leverage-Effekte

Durch den geringen Einsatz von Eigenkapital steigt der Verschuldungsgrad durch eine Kreditaufnahme stark. Dies ist bedenklich, da das Eigenkapital in der Bilanz jeder Gesellschaft — also auch der UG (haftungsbeschränkt) — den „Verlustpuffer“ bildet. Insofern kommt es bei der UG (haftungsbeschränkt) zu einem deutlichen Leverage-Effekt. Er wirkt sich **positiv** auf die Eigenkapitalrendite aus, wenn die Gesamtkapitalrendite über den Fremdfinanzierungskosten liegt. Dann verbleibt die Differenz bei den Gesellschaftern und erhöht deren Rendite. Der Leverage-Effekt wirkt sich jedoch **negativ** aus, wenn die Gesamtkapitalrendite unter den Fremdfinanzierungskosten liegt und nicht ausreicht, die Fremdkapitalkosten zu decken. Dieser Verlust geht **zu Lasten der Eigenkapitalgeber**. Ihre Rendite sinkt umso mehr, je kleiner die Eigenkapitalquote der Gesellschaft ist, sie sinkt also mit steigendem Verschuldungsgrad. Unterstellt man neben einer geringen Eigenkapitalausstattung noch, dass die Gesellschafter für die Kreditaufnahme Sicherheiten aus ihrem Privatvermögen erbringen bzw. Bürgschaften übernehmen müssen, ist die Gefahr hoch, dass die Bank bei einem Misserfolg der UG (haftungsbeschränkt) auf die Sicherheiten zurückgreift. Insofern ist neben dem Gesellschaftskapital auch das Vermögen der Gesellschafter, das der Bank als Sicherheit dient, einem hohen Risiko ausgesetzt.

Bewertung

Mit einer UG (haftungsbeschränkt) sind Chancen und Risiken verbunden:

- **Chancen:** Existenzgründer können mit relativ geringem Kapitalaufwand eine Gesellschaft gründen. Von Vorteil ist vor allem die Haftungsbeschränkung und damit der Schutz des privaten Vermögens. Bei einer Insolvenz der Gesellschaft wird bei einem Mindeststammkapital von 25.000 Euro (GmbH) mehr Geld „vernichtet“ als bei einem Mindeststammkapital von z.B. 1.000 Euro einer UG (haftungsbeschränkt). Außerdem lassen sich die Notarkosten für die Gründung reduzieren, falls die Musterprotokolle verwandt werden können. Positiv zu sehen ist auch die relativ unkomplizierte Umwandlung in eine GmbH bei entsprechender Stammkapitalerhöhung. Durch die Leverage-Chance kann unter Umständen eine sehr hohe Eigenkapitalrendite erzielt werden.
- **Risiken:** Wird eine UG (haftungsbeschränkt) mit geringem Stammkapital gegründet, kann es schnell zur Überschuldung und zur Insolvenz kommen. Bankkredite dürften wegen der geringen Sicherheiten schwieriger zu beschaffen sein. Auch andere Finanzierungsalternativen wie Beteiligungskapital oder ähnliches werden sich nur sehr schwer realisieren lassen. Wegen des Leverage-Risikos und der geringen Eigenkapitalausstattung ist die Gefahr eines Misserfolgs hoch.

Prof. Dr. Lars Jäger, Worms/
Dipl.-Kffr. Eva Albrecht, Ingelheim

Literaturempfehlungen:

- Bundesfinanzministerium: Die GmbH-Reform. www.bmj.bund.de/enid/0bdef77998afe5b0a1fc17653540f411,0/Gesellschaftsrecht/Die_GmbH-Reform_ts.html, abgerufen am 15.3.2009.
- GmbHG: Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 20.4.1898, Stand 23.10.2008.
- Kußmaul, H./Ruiner, C.: Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) — Ein Überblick. In: StB (2009), H. 1 - 2, S. 22 - 28.